

Verordnung über Beitragsleistungen für Schulleitungen (Schulleitungsverordnung)

Gestützt auf Art. 45 der Kantonsverfassung ¹⁾, Art. 54 Abs. 1 Ziff. 10 des Schulgesetzes ²⁾ und Art. 31 des Kindergartengesetzes ³⁾

von der Regierung erlassen am 9. Februar 2009

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Diese Verordnung regelt die Beitragsleistungen des Kantons für die Schulleitungen der öffentlichen Volksschulen und Kindergärten. Gegenstand,
Geltungsbereich

Art. 2

¹ Der Kanton fördert den Einsatz von Schulleitungen an öffentlichen Volksschulen und Kindergärten. Zweck, Beitrags-
empfänger

² Der Kanton leistet den Schulträgerschaften der öffentlichen Volksschulen und Kindergärten jährlich einen Beitrag an die Kosten für die Schulleitungen.

Art. 3

¹ Schulleitungen können auch regional eingerichtet werden. Regionale Schulleitungen sind für verschiedene Schulträgerschaften im Rahmen einer gemeinsamen Kompetenzordnung und vertraglichen Regelung tätig. Regionale Schul-
leitungen

² Bei regionalen Schulleitungen werden die Beiträge im Verhältnis zu den Abteilungen den einzelnen Schulträgerschaften ausgerichtet.

II. Beiträge

Art. 4

¹ Kantonale Beiträge für Schulleitungen werden gewährt, wenn: Beitrags-
voraussetzungen

a) den Schulleitungspersonen die operative Führung der Schule in den

¹⁾ BR 110.100

²⁾ BR 421.000

³⁾ BR 420.500

Bereichen Pädagogik und Sonderpädagogik, Personal, Organisation, Administration und Finanzen übertragen wird und die entsprechenden Aufgaben in einem Pflichtenheft festgehalten sind;

- b) die Schulleitungspersonen über Berufserfahrung im pädagogischen Bereich sowie über eine Zusatzausbildung im Schulleitungsbereich verfügen. Das Amt entscheidet über die Äquivalenz von ausserschulischen Berufserfahrungen und Ausbildungen;
- c) das Beschäftigungspensum einer Schulleitungsperson für die Aufgabenerfüllung mindestens 30 Stellenprozente beträgt;
- d) die Vorgaben des Departements bezüglich Schnittstellen zu den kantonalen Instanzen eingehalten werden;

² Näheres regelt das Departement.

Art. 5

Stichtag

Beitragsberechtigt für das folgende Schuljahr sind Schulträgerschaften, die bis zum 31. Juli eine Schulleitung eingerichtet haben.

Art. 6

Berechnungs-
grundlagen

¹ Die Beiträge werden auf der Basis des vom Grossen Rat in der Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrpersonen und Kindergartenlehrpersonen ¹⁾ festgelegten Pauschalbetrages für die Real- und Sekundarschule geleistet, wobei für die Subventionierung eines Vollpensums einer Schulleitung 25 subventionsberechtigte Abteilungen zugrunde gelegt werden.

² Die Anzahl subventionsberechtigter Abteilungen einer Schulträgerschaft richtet sich nach der Gesamtschülerzahl pro Schultyp (Kindergarten, Primarschule, Realschule, Sekundarschule, Kleinklasse) und nach der vom Departement festgesetzten durchschnittlichen Schülerzahl pro Schultyp und Abteilung.

³ Der Umfang der Beitragsleistungen entspricht im Maximum dem effektiven Anstellungsumfang.

Art. 7

Beiträge an die
Aus- und Weiter-
bildung

¹ Der Kanton kann die Aus- und Weiterbildung von Schulleitungspersonen namentlich durch Veranstaltung von Kursen und Ausrichtung von einmaligen Beiträgen bis maximal 5 000 Franken pro Schulleitungsperson fördern.

² Der Maximalbeitrag wird nach den Bestimmungen des kantonalen Personengesetzes ²⁾ der Teuerung angepasst.

¹⁾ BR 421.080

²⁾ BR 170.400

III. Pflichten der Schulleitungen

Art. 8

Das Amt kann Veranstaltungen und Weiterbildungskurse für Schulleitungen obligatorisch erklären.

Veranstaltungen,
Weiterbildungskurse

Art. 9

Die Schulleitungen sind gegenüber dem Amt auskunftspflichtig.

Auskunftspflicht

IV. Verfahren und Aufsicht

Art. 10

Gesuche, die zur erstmaligen Beitragsberechtigung ab dem folgenden Schuljahr führen sollen, müssen bis spätestens zum 15. Dezember dem Amt eingereicht werden.

Einreichung der
Beitragsgesuche

Art. 11

Die Schulträgerschaften sind verpflichtet, Änderungen, die für die Beitragsberechtigung von Bedeutung sind, sowie personelle Änderungen in den Schulleitungen innerhalb von 20 Tagen dem Amt zu melden.

Meldepflicht bei
Änderungen

Art. 12

¹ Das Amt kontrolliert, ob die Voraussetzungen für die Beitragsberechtigung erfüllt werden.

Kontrolle,
Sanktionen

² Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, kann das Departement die Kürzung, Streichung oder Rückerstattung der Beiträge verfügen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 13

Der Vollzug obliegt dem Amt.

Vollzug

Art. 14

Beitragesgesuche für das Schuljahr 2009/2010 müssen bis zum 1. Juli 2009 eingereicht werden.

Beitragesgesuche
für das Schuljahr
2009/2010

Art. 15

Diese Verordnung tritt am 1. März 2009 in Kraft.

Inkrafttreten